

Verkündet

am 15. Oktober 1958

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Karin Sch[REDACTED]-W[REDACTED] auf Rittergut
Li[REDACTED], Kreis A[REDACTED]/L[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Friedrich M[REDACTED] in A[REDACTED]/L[REDACTED], Am B[REDACTED]
[REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kirchberger -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der
Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbröck, Dr. Rothe
und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 20. De-
zember 1956 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 14. März 1956 (V ZR 160/55) Bezug genommen, der, wie folgt, ergänzt wird.

Zu Beginn des Jahres 1953 hatten die Parteien die in dem Pachtvertrag vorgesehen^{en} Schätzer gewählt, die dann ihrerseits den Obmann wählten. Mit Schreiben vom 13. März 1953 bat der Ehemann der Beklagten mit der Begründung, daß die Schätzungskommission eine Aufstellung der Kosten für die Leineuferinstandsetzung wünsche, das Wasserwirtschaftsamt um einen entsprechenden Kostenanschlag und bemerkte dazu, daß ein Leineufergutachten Bestandteil jeder Pachtübergabe gewesen sei und auch jetzt sein müsse. Am 24. März 1953 fand unter Beteiligung des Oberkreisdirektors Be[REDACTED], des Kreisbaumeisters Wa[REDACTED], des Oberregierungsrats H[REDACTED], des Regierungs- und Baurats Schw[REDACTED], des Amtrats K[REDACTED] sowie des Klägers und des Ehemannes der Beklagten eine Besichtigung der Leineufer statt, in deren Verlauf die Beteiligten sich darüber einigten, welche Schäden beseitigt werden sollten. Das Wasserwirtschaftsamt sandte eine Abschrift des Schreibens vom 25. März 1953 an den Ehemann der Beklagten und schrieb ihm gleichzeitig, daß die Kosten für eine Instandsetzung der Leineufer, und zwar für die Fertigstellung der bereits im Jahre 1952 in Angriff genommenen Uferstrecke sich schätzungsweise auf 100.000 DM belaufen würden, wobei die Beseitigung der Uferschäden an dem weiter unterhalb gelegenen großen Bruch (sog. "Helgoland") außer Betracht geblieben sei, weil die hier am zweckmäßigsten durchzuführenden Maßnahmen noch näherer Überlegung bedürften. Die Finanzierung der mit 100.000 DM veranschlagten Kosten könnte durch Barleistungen des Pächters in Höhe von 30.000 DM, durch Sachleistungen im Werte von 6.000 DM sowie durch Bundes- und Landesmittel in Höhe von 50.000 DM erfolgen. Es solle versucht

werden, daß der noch fehlende Betrag von 14.000 DM als weitere Beihilfe aus Landesmitteln bereitgestellt werde. Das Wasserwirtschaftsamt bemühte sich in der Folgezeit mit gutem Erfolg um die Beschaffung der öffentlichen Mittel für die Leineuferunterhaltung. Anfang Oktober 1953 fand ein neuer Ortstermin statt, in dem sich die Beteiligten, darunter auch der Ehemann der Beklagten, darüber einigten, daß mit der Beseitigung der Uferschäden alsbald begonnen werden sollte. Die Arbeiten wurden dann, nachdem der Ehemann der Beklagten am 22. Oktober 1953 beim Wasserwirtschaftsamt angefragt hatte, weshalb mit den Arbeiten noch nicht begonnen sei, in Angriff genommen, jedoch nicht zu Ende geführt, weil nach einem Bericht des Landkreises Alfeld an das Wasserwirtschaftsamt der Ehemann der Beklagten der Aufforderung, die notwendigen Arbeiten entsprechend seiner Zusage auszuführen, nicht nachkam und auch nicht bereit war, den Betrag von 30.000 DM zur Verfügung zu stellen.

Das Oberlandesgericht hat in dem erneuten Berufungsverfahren nach Beweisaufnahme wiederum unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagte verurteilt, an den Landkreis A 30.000 DM nebst Zinsen zu zahlen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Zurückweisung der Berufung, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

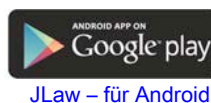
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch betrifft einen Betrag, der wegen Vernachlässigung der Uferunterhaltungspflicht durch den Kläger von der durch das Schiedsgutachten der Schätzungskommission festgestellten Forderung des Pächters für das zurückgegebene Inventar von 229.335 DM abgezogen wurde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und zu dessen Zahlung sich der Kläger dem Wasserwirtschaftsamt gegenüber bereit erklärt hat. Die 30.000 DM, die an sich der Kläger aus der Inventarübergabe noch zu fordern hat, wurden einstweilen von der Schuld der Beklagten abgezogen. Der Betrag muß jedoch letzten Endes dem Kläger zur Last fallen, weil er seiner Verpflichtung zur Uferunterhaltung nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und deshalb diesen Betrag noch aufzubringen hat. In Wirklichkeit geht auch eine Zahlung der Beklagten an den Landkreis im Ergebnis zu Lasten des Klägers, weil dessen Forderung an die Beklagte sich um 30.000 DM ermäßigt. Im gegenwärtigen Rechtsstreit handelt es sich darum, ob der Kläger von der Beklagten die Zahlung an den Landkreis verlangen kann. Das Oberlandesgericht hat diese Frage nach Maßgabe der Ausführungen im Urteil des Senats vom 14. März 1956 erneut geprüft. Es kommt auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Ehemann der Beklagten als deren Bevollmächtigter entsprechend der Entscheidung der Schätzungskommission damit einverstanden gewesen sei, die 30.000 DM an den Landkreis zu zahlen, sobald der Betrag vom Wasserwirtschaftsamt oder vom Landkreis angefordert wurde. Dieses Einverständnis der Beklagten folgert das Berufungsgericht, wie im angefochtenen Urteil näher dargelegt wird, aus dem Verhalten des Ehemannes der Beklagten vor, während und nach der Übergabe des Gutes sowie aus den ganzen Umständen des Falles. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine dem Tatrichter obliegende Würdigung der Beweisaufnahme, an die das Revisionsgericht gebunden ist, weil die Rügen, mit denen die Revision die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift, nicht begründet sind.

Die Einwendungen der Revision richten sich vor allem gegen die Verwertung von Teilen der Aussage des Ehemannes der Beklagten, die nicht im Tatbestand des angefochtenen Urteils enthalten sind. Die Bekundungen der vor dem Oberlandesgericht vernommenen Zeugen sind im wesentlichen im Tatbestand des Berufungsurteils im Zusammenhang wiedergegeben. Einer Protokollierung der

Aussagen bedurfte es nicht (§ 161 ZPO). Da die Wiedergabe einer Zeugenaussage auch in den Entscheidungsgründen des Urteils erfolgen kann, war das Berufungsgericht nicht gehindert, auch die Aussagen des Ehemannes der Beklagten, die nicht im Tatbestand enthalten sind, zu verwerten, sofern nur erkennbar gemacht ist, was der Zeuge ausgesagt hat. Die ungünstige Beurteilung des Zeugen Sch[REDACTED]-W[REDACTED] beruht auf den vom Berufungsgericht angeführten Umständen. Daß der Zeuge in keiner Weise bestrebt gewesen sei, an einer Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, folgt das Oberlandesgericht aus der Tatsache, daß der Zeuge vom Gericht für wesentlich erachtete Schreiben angeblich nicht bei seinen Handakten hatte, obwohl es sich hierbei um vom Zeugen selbst mit der Schreibmaschine angefertigte Schreiben handelte, die für ihn von großer Wichtigkeit waren. Richtig ist, daß der von der Revision beanstandete, die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffende Satz der Entscheidungsgründe, der Zeuge habe steif und fest behauptet, daß ihm die Schätzungslisten mit dem Ergebnis der Schätzungen der Übergabekommission erst am Schluß der ganzen Verhandlung übergeben worden seien, in der im Tatbestand wiedergegebenen Aussage des Zeugen nicht enthalten ist. Die Entscheidungsgründe lassen jedoch eindeutig erkennen, daß der Zeuge ausgesagt hat, er habe die Schätzungslisten erst am Schluß der Verhandlung bekommen, daß er diese Aussage auch dann noch aufrechterhielt, als ihm der Inhalt einer Protokollabschrift, die das Gegenteil besagte, vorgehalten wurde, und daß er erst, nachdem die beiden Sachverständigen Niemann und von Engelbrechten ihn mit aller Deutlichkeit auf die richtige Sachlage hingewiesen hatten, von der Unrichtigkeit seiner Einlassung überzeugt zu sein schien. Die Entscheidungsgründe ergeben danach mit hinreichender Klarheit, was Zeugenaussage und was richterliche Beurteilung ist.

Das gleiche gilt von der Bemerkung des Berufungsgerichts, der Zeuge habe sich an der Besichtigung der Leineufer am 24. März 1953 nicht nur ganz oberflächlich beteiligt, wie er dem Gericht bei seiner Vernehmung habe glauben machen wollen. Auch hier-

aus ist erkennbar, was der Zeuge ausgesagt hat. Diese Aussage steht entgegen der Auffassung der Revision mit der im Tatbestand des Urteils wiedergegebenen Bekundung des Zeugen, daß die Besprechung mit dem Oberkreisdirektor und dem Zeugen Schw. etwa 3/4 Stunden gedauert habe und daß die Beteiligten während dieser Zeit eine Strecke von 3-4 km zurückgelegt hätten, nicht im Widerspruch, da nach der Aussage des Zeugen die Leineufer nur auf etwa 100 m in Augenschein genommen wurden, mit der während der Besprechung zurückgelegten Strecke von 3-4 km somit nicht die Strecke der Leinebegehung, sondern die im übrigen draußen zurückgelegte Strecke gemeint war. Wenn das Berufungsgericht abschließend ausführt, die Bekundungen des Zeugen seien wenig glaubwürdig, so daß es gerechtfertigt erscheine, seine Ausführungen und seine Einlassungen im Prozeß mit aller Vorsicht aufzunehmen, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Damit erledigt sich auch der Einwand der Revision, das Oberlandesgericht habe, wenn der Zeuge glaubwürdig sei, nicht feststellen können, der Zeuge sei damit einverstanden gewesen, daß die Leistungen des Klägers zum Uferausbau mit 30.000 DM für die Vergangenheit abgegolten sein sollten, weil der Zeuge eine solche Vereinbarung ausdrücklich in Abrede gestellt habe. Abgesehen hiervon hat das Oberlandesgericht seine Feststellung auch auf das von ihm als eindeutig bezeichnete übrige Beweisergebnis gestützt. Dieser Beurteilung steht die Aussage des Zeugen Schw., der ebenfalls bei der Leinebegehung zugegen war, jedoch nicht sagen konnte, ob der Ehemann der Beklagten mit dem Kläger darüber einig gewesen sei, daß mit den vom Kläger übernommenen Leistungen in Höhe von 30.000 DM die Angelegenheit zwischen den Parteien bereinigt sein sollte, nicht entgegen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Schreiben des Rechtsanwalts Sch., das dieser am 30. März 1953 im Auftrage des Ehemannes der Beklagten an das Wasserwirtschaftsamt und die Kreisverwaltung gerichtet hatte, als einen Versuch des Zeugen Sch.-W. gewürdigt hat, das Verhandlungsergebnis vom 24. März 1953 hinfällig zu machen, weil der

Zeuge nicht habe angeben können, von wem er das Gerücht über den angeblichen Vergleichsabschluß gehört habe. Wenn auch in der Wiedergabe der Aussage des Zeugen im Tatbestand eine Befragung des Zeugen über die Herkunft des Gerüchts nicht enthalten ist, so ist doch ohne weiteres ersichtlich, was der Zeuge ausgesagt hat.

Richtig ist, daß, wie die Revision geltend macht, die Zeugen S. [REDACTED] und R. [REDACTED], deren Vernehmung durch den Beweisbeschluß vom 21. Juni 1956 und den Beschluß vom 3. August 1956 angeordnet war, nicht vernommen worden sind, weil sie erkrankt waren. Das Oberlandesgericht hat nach Durchführung der Beweisaufnahme im übrigen am Schluß der mündlichen Verhandlung die Beklagte ausdrücklich befragt, welche Beweisanträge noch gestellt werden sollten. Die Beklagte hat darauf S. [REDACTED] und R. [REDACTED] als Gegenzeugen benannt gegen die Aussage des Rechtsanwalts Dr. O. [REDACTED], daß es in der Nacht zum 1. April 1953 zu einer endgültigen Einigung zwischen den Parteien gekommen sei und daß der Ehemann der Beklagten nicht erklärt habe, den Rest zahle er nach der Ernte. Damit war klargestellt, welche Beweise noch angetreten wurden, so daß die früheren Beweisanordnungen überholt waren. Das Berufungsgericht hat die Aussage des Zeugen Dr. O. [REDACTED], daß in der fraglichen Nacht eine endgültige Regelung über die von der Beklagten zu zahlenden Beträge getroffen worden sei, zwar als subjektiv richtig bezeichnet, aber gleichwohl, zumal da die Verhandlung am nächsten Tage noch fortgesetzt und hierbei insbesondere über die von der Beklagten geltend gemachten Gegenforderungen verhandelt wurde, nicht festzustellen vermocht, daß "durch Zahlung der 140.000 DM sozusagen der Schlußstrich unter die streitigen Übergabeverhandlungen gezogen und eine vollkommene Einigung über die von der Beklagten zu zahlenden Beträge erzielt sei." Diese Beurteilung des Berufungsgerichts deckt sich mit dem, was nach dem Beweisantritt der Beklagten die Zeugen bekunden sollten, so daß das Berufungsgericht von einer Vernehmung der Zeugen Abstand nehmen konnte.

Der Kläger war, wie das Oberlandesgericht in Übereinstim-

11

mung mit der Auffassung des Wasserwirtschaftsamts und der Wasseraufsichtsbehörde zutreffend ausführt, auf Grund des Pachtvertrages in gleicher Weise wie die Beklagte als Anliegerin nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur zu einer normalen Leineuferunterhaltung verpflichtet (vgl. dazu das Urteil des Senats in der gleichzeitig mit dem vorliegenden Fall entschiedenen Sache V ZR 18/58). Die Beseitigung von Uferereinbrüchen geht über die normale Unterhaltungspflicht eines Anliegers und damit auch des Pächters hinaus. Die Revision hat gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Schätzungskommission nach dem Willen der Parteien, insbesondere auch des Ehemannes der Beklagten, ein verbindliches Schiedsgutachten über die Höhe des vom Kläger für die Instandsetzung der Leineufer noch zu leistenden Betrages abgeben sollte und abgegeben habe, keine Einwendungen erhoben. Die Schätzungskommission konnte allerdings, wie auch das Berufungsgericht und die Revision übereinstimmend ausführen, die Beklagte nicht verurteilen, 30.000 DM an den Landkreis zu zahlen, weil die Regelung der Frage, in welcher Weise die 30.000 DM zu zahlen waren, über die Aufgaben der Schätzungskommission hinausging. Das Schiedsgutachten war, soweit es sich mit der Art der Zahlung befaßte, für die Parteien nicht verbindlich. Dieser Gesichtspunkt steht jedoch der vom Berufungsgericht bejahten Zahlungsverpflichtung der Beklagten nicht entgegen. Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der Ehemann der Beklagten selbst die Besichtigung der Leineufer veranlaßt habe, um das Ergebnis als Grundlage für die privatrechtlichen Beziehungen der Parteien aus Anlaß der Übergabe des Gutes zu verwenden. Auf Grund des Verlaufs der Besichtigung und der Verhandlungen über die Finanzierung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten stellt das Oberlandesgericht fest, daß der Ehemann der Beklagten als deren Bevollmächtigter nicht nur einer sachgemäßen Verbauung der von den Beteiligten ausgewählten Uferstrecke zugestimmt habe, sondern darüber hinaus auch damit einverstanden gewesen sei, daß der Kläger zu den Instandsetzungskosten außer Sachleistungen im Werte von 6.000 DM noch einen Barbetrag von 30.000 DM zur Verfügung stellte und daß dieser

Betrag, der einstweilen von der Schuld der Beklagten einbehalten wurde, von der Beklagten an den Landkreis gezahlt werden sollte, sobald er vom Wasserwirtschaftsamt oder Landkreis zum Zwecke der Uferinstandsetzung angefordert wurde. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß der Ehemann der Beklagten, nachdem ihm der Vertreter des Landkreises auf seine Frage, wie denn die Zahlung der 30.000 DM durch den Kläger gesichert werden könne, erwidert habe, am einfachsten werde der Betrag von der bei Übergabe des Gutes an den Kläger zu zahlenden Summe abgezogen, erklärt habe, wenn das möglich sei, dann gehe die Sache in Ordnung.

Das Oberlandesgericht wertet die von der Schätzungskommission angeordnete Zahlungsweise als eine Empfehlung an die Parteien, mit welcher der Ehemann der Beklagten einverstanden gewesen sei. Es führt dazu aus, die Schätzungskommission hätte die 30.000 DM, statt den Betrag von der Forderung des Klägers abzuziehen, auch dem Kläger zusprechen können mit der Auflage, ihn an das Wasserwirtschaftsamt weiterzuleiten. Die Einbehaltung des Betrages habe allein im Interesse der Beklagten gelegen, weil sie auf diese Weise die Sicherheit gehabt habe, daß die Verpflichtung des Pächters auch erfüllt wurde. Die Beklagte habe sich dann auch im Schreiben vom 26. April 1953 lediglich gegen die Festsetzung des Betrages von 30.000 DM gewandt, jedoch gegen die Zahlungsweise keine Einwendungen erhoben und auch nicht erheben können, weil sie ihrem Willen und ihrem Interesse entsprochen habe. Aus dem Schreiben der Beklagten, vor allem weiter auch aus dem von den Zeugen Schw. [REDACTED], K. [REDACTED] und Be. [REDACTED] geschilderten Verhalten des Ehemannes der Beklagten in einem Ortstermin, der Anfang Oktober 1953 stattfand, folgt das Berufungsgericht das Einverständnis der Beklagten mit der von der Schätzungskommission angeordneten Zahlungsweise. In diesem Ortstermin, so führt das Berufungsgericht aus, habe der Ehemann der Beklagten sich bereit erklärt, zum Zwecke des Ausbaues der mit seiner Zustimmung am 24. März 1953 ausgewähl-

ten Schadensstelle den erforderlichen Boden in Anrechnung auf den von ihm zu leistenden Betrag von 30.000 DM vom nahen Weinberg zur Verfügung zu stellen und mit eigenen Gespannen abzufahren und weiter das auf dem Gut liegende Holz, das vom Kläger zur Verfügung gestellt war, zu den Baustellen zu bringen. Für den Kubikmeter Erde hätten 6 - 8 DM gutgeschrieben werden sollen, so daß die Beklagte durch diese Leistungen, da etwa 2000-3000 cbm Erde in Frage gekommen seien, einen sehr erheblichen Teil des Betrages von 30.000 DM hätte abtragen können. In Verfolg der getroffenen Regelung habe der Ehemann der Beklagten mit Schreiben vom 22. Oktober 1953 das Wasserwirtschaftsamt an Erfüllung gemahnt und im Anschluß daran um Nachricht gebeten, weshalb mit den Arbeiten noch nicht begonnen worden sei. Die Arbeiten seien dann auf Grund des aufgestellten Finanzierungsplanes in Angriff genommen worden. Daß sie nicht durchgeführt wurden, beruhe allein auf dem Verschulden des Ehemannes der Beklagten, der sich später ohne Angabe von Gründen geweigert habe, sich entsprechend seiner Zusage an der Beseitigung der Uferschäden zu beteiligen. Die Tatsache, daß der Ehemann der Beklagten sich zu Sachleistungen in Anrechnung auf den von ihm zu leistenden Betrag von 30.000 DM bereiterklärt habe, wertet das Berufungsgericht als ein weiteres Zeichen dafür, daß der Ehemann der Beklagten mit der Zahlung des Betrages an das Wasserwirtschaftsamt einverstanden gewesen sei. Einen stichhaltigen Grund, sich von dem für sie verbindlich gewordenen Abkommen loszusagen, habe die Beklagte nicht vorgetragen.

Die Revision macht hierzu geltend, dem Verhalten der Beklagten oder ihres Ehemannes in der Zeit nach der Entscheidung der Schätzungskommission könne angesichts der Tatsache, daß das Schiedsgutachten, soweit es sich mit der Art der Zahlung der 30.000 DM befasse, wirkungslos sei, keine Bedeutung zukommen. Es sei deshalb unerheblich, ob der Ehemann der Beklagten sich später so verhalten habe, daß daraus eine Zustimmung zu entnehmen wäre. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Parteien waren, soweit das Schiedsgutachten für sie nicht verbind-

lich war, nicht gehindert, eine diesem Teil des Gutachtens entsprechende Vereinbarung zu treffen. Es kommt somit lediglich darauf an, ob eine solche Vereinbarung zustande gekommen ist. Dies hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverletzung bejaht. Wenn, wie das Oberlandesgericht feststellt, der Ehemann der Beklagten damit einverstanden war, daß die von der Forderung des Klägers einbehaltenen 30.000 DM bei Abruf von der Beklagten an den Landkreis gezahlt wurden, dann kann auch der Kläger von der Beklagten die Zahlung an den Landkreis verlangen, nachdem der Betrag für die Instandsetzung angefordert wurde. Bei der Würdigung des Sachverhalts, vor allem des Verhaltens des Ehemannes der Beklagten, aus dem das Oberlandesgericht die Zahlungsverpflichtung der Beklagten herleitet, handelt es sich um eine reine Beweismwürdigung, die einen Rechtsverstoß, insbesondere eine Verletzung des § 133 BGB, nicht erkennen läßt.

Schließlich meint die Revision, nach der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Schätzungskommission den Ersatzanspruch der Beklagten gegen den Kläger wegen mangelhafter Unterhaltung der Leineufer endgültig auf 30.000 DM festgesetzt habe, sei die Klage abzuweisen, weil der vom Kläger geschuldete Betrag mit Recht von der bei der Übergabeverhandlung ermittelten Forderung des Klägers abgesetzt worden sei. Insoweit stehe der Beklagten eine Aufrechnungsbefugnis zu. Das Berufungsgericht hat jedoch ohne Rechtsverstoß ein Aufrechnungsrecht der Beklagten verneint. Es stellt fest, der Ehemann der Beklagten sei sich darüber klar gewesen, daß die 30.000 DM den aus privaten Mitteln zu leistenden Beitrag für die Instandsetzung der Leineufer darstellen sollten und daß dieser Betrag, der die Grundlage des gesamten Finanzierungsplanes gebildet habe, damit zweckgebunden gewesen sei. Wenn das Berufungsgericht diese dem Ehemann der Beklagten bekannten Umstände dahin gewürdigt hat, daß eine Aufrechnung mit Gegenforderungen oder eine weitere Zurückbehaltung des Betrages ausgeschlossen sein sollte, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Unbegründet ist auch die in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erhobene Rüge der Beklagten, das Oberlandesgericht habe bei seiner Entscheidung die Bindung an das Urteil des Senats vom 14. März 1956 nicht beachtet. Wenn in diesem Urteil gesagt ist, das Berufungsgericht habe die Beklagte nicht verurteilen können, 30.000 DM an den Landkreis zu zahlen, so sollte damit, wie der Zusammenhang der Urteilsbegründung erkennen läßt, lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß eine solche Verurteilung nicht auf eine zwischen dem Kläger und dem Landkreis getroffene Vereinbarung gestützt werden könne. Das Berufungsgericht war danach nicht gehindert, auf Grund der erneuten Beweisaufnahme aus dem Verhalten des Ehemannes der Beklagten eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten herzuleiten. Eben- sowenig stehen die Ausführungen im Urteil vom 14. März 1956 über die etwaige Befugnis der Beklagten, gegenüber dem hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Zahlung an den Kläger mit wei- tergehenden Ersatzansprüchen aufzurechnen, einer Verneinung des Aufrechnungsrechts entgegen, ganz abgesehen davon, daß solche Ersatzansprüche, wie sich aus dem Urteil in der Sache V ZR 18/58 ergibt, nicht bestehen.

Die Revision mußte deshalb, da auch im übrigen eine Rechts- verletzung nicht ersichtlich ist, als unbegründet mit der Ko- stenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Hasche

Rothe

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Dr. Piepenbrock